

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1914

27 (28.1.1914) 2. Blatt

Der erste badische Frauenverein.

Eine Erinnerung an den 28. Januar 1814.

Als Theodor Körner, der Sänger und Held der Befreiungskriege, am 31. März 1813 zu Goldberg in Schlesien sein herrliches Gedicht schrieb: „Frisch auf, mein Volk! Die Flammenzeichen rauchen,“ rief er den deutschen Frauen und Jungfrauen zu:

„Ihr könnt ja froh zu Gottes Altar treten!
Für Wunden gab er zarte Sorgsamkeit,
Gad euch in euren herzlichsten Gebeten
Den schönen, reinen Sieg der Frömmigkeit.“

Was der Dichter hier allen deutschen Frauen als die schönste Aufgabe im bevorstehenden Freiheitskampfe bezeichnete, war damals gerade acht Tage vorher in Preußen bereits zur Tat geworden: Am 28. März hatten die preussischen Prinzessinnen ihren „Ausruf zur Bildung des Frauenvereins zum Wohle des Vaterlandes“ ergehen lassen, dem viele Tausende von Frauen und Mädchen bereitwillig Folge leisteten. Als nach den Ereignissen von Leipzig in den Oktobertagen 1813 die vaterländische Begeisterung die weitesten Kreise des deutschen Volkes ergriff, da entstanden auch in vielen anderen Staaten solche vaterländische Frauenvereine, teils zur Ausrüstung der Freiwilligen und der Landwehr, teils zur Unterstützung der frankten und verwundeten Krieger oder der Hinterbliebenen der Gefallenen. In Gomburg, Braunschweig, Hannover und Hessen folgte man dem edlen Beispiele Preußens, und auch in Bayern rief schon im Dezember 1813 die Königin einen Frauenverein ins Leben, wo sie selbst in München an dessen Spitze trat.

Am 28. Januar 1814, dem Namenstage ihres Gemahls, ließ auch die Großherzogin Stephanie von Baden durch ihren Reichsmarschall Karl Freiherr Gayling von Altheim in der Großh. Badischen Staatszeitung einen „Ausruf zur Bildung eines Frauenvereins“ ergehen. Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ernannte die Großherzogin einen Verwaltungsausschuß, den die Gräfin Analki von Hochberg, Frau von Gayling geb. von St. André, Frau General von Freyfeldt, Frau von Göler geb. von Neß, Frau Finanzdirektor Hieroldt und Frau Oberbürgermeister Griesbach in Karlsruhe bildeten. Außerdem ernannte sie zur Geschäftsführung in den einzelnen Bezirken des Landes noch 71 Frauen, die dort das Ein sammeln der Gaben und ihre Übersendung in die Residenz übernahmen. Wie reichlich damals auch in Baden die Spenden eingingen, davon geben die langen ausführlichen Verzeichnisse, die Oberbürgermeister Griesbach in der Badischen Staatszeitung jeweils veröffentlichte, das beste Bild.

Schon am 25. Januar 1814 hatte auch in Mannheim der dortige Kreisdirektor v. Hinkeldey einen „Ausruf an die Frauen des Neckarkreises“ ergehen lassen, der hier im Wortlaut folgen mag, wie ihn damals das „Großh. Bad. Anzeigebblatt für den Neckar-, Main- und Tauberkreis“ in Mannheim brachte. „Edele Frauen! Auch aus unsern Wohnungen und Familien ist nun ein Haufen junger Krieger gewählt und ausgerüstet, um unter den Heeren der alliierten Armeen den rühmlichen Kampf für Vaterland und deutsche Freiheit mitzubestehen, und in zwei Tagen wird er dieser seiner hohen Bestimmung entgegen eilen. Sein Name ist Landwehr, ein für uns viel bedeutender Name, denn er zeigt, daß diese Krieger eigentlich dazu bestimmt sind, Feindesgefahr vom Land, vom väterlichen Herd und von den stillen Hütten abzuwenden. Aber eben deswegen sind sie verbunden, sich selbst zu rüsten. Bei den ärmern tritt zwar die Staatskasse ein, allein die Lasten, welche jetzt auf ihr ruhen, sind viel zu groß, als daß sie jetzt für die Landwehr das nämliche tun könnte, was sie für die Linientruppen tun muß. Besonders werden keine Westen, keine Hemden und keine Socken gegeben. Ich habe gesehen, daß mancher Landwehrmann an diesen Kleidungsstücken großen Mangel leidet. An Sie, edle Frauen, wende ich mich mit derjenigen Zuversicht, mit welcher mich Ihre so oft erprobte wohlthätige Gesinnungen mit vollem Recht beleben, um diesem Mangel abzuhelfen. Beiträge dieser Art, von Ihren liebevollen Händen gefertigt und gegeben, werden die sämtlichen Herren Justizbeamten und Pfarrer mit dem feurigsten Dank annehmen, und mir zur weiteren Beförderung überschicken. Meine tiefe Verehrung und meinen feurigsten Dank zum voraus für die edlen Gaben, welche ich von Ihnen bekommen werde.“

Von allen Seiten flossen die milden Gaben so reichlich, daß der Sekretär des Vereins, Oberbürgermeister Griesbach in Karlsruhe, am 4. März 1814 das Dankschreiben veröffentlichten konnte: „Die Verwaltungskommission des Frauenvereins sieht sich mit Vergnügen durch die so beträchtlich eingehenden Beiträge veranlaßt, den Frauen des Ausschusses und den Herren Geistlichen, die zur Beförderung dieses schönen Zweckes mitgewirkt, sowie auch allen Gebern insbesondere, wovon sich so viele fast über ihre Kräfte angestrengt, ja manche sich ihres einzigen Schmuckes oder des so lange gesammelten Betrags ihrer Sparbüchse beraubt haben, hiermit ihren öffentlichen Dank zu zollen. Ihren Lohn wer-

den sie in dem Anblick der einst in ihre Heimat zurückkehrenden Söhne und Brüder, wovon ein Teil seine Genesung und Erhaltung hauptsächlich den gespendeten Gaben verdankt, reichlich finden.“

Im Monat April dankte auch der Kommandierende der badischen Division, Prinz Wilhelm, in einem Schreiben an den Frauenverein, in dem es unter anderem heißt: „Von dem schönen und im stillen wirkenden Verein der wohlthätigen Frauen Badens, dessen Stifterin und Vorsteherin unsere durchlauchtigste Frau Großherzogin ist, sind im Laufe eines Monats nachstehende Gegenstände, teils an Hospitaler, teils an die im Feld stehenden Truppen abgegeben worden: 2544 Hemden, 4638 Paar Socken, mehrere Tausend Handtügen und Kompresse, 216 Paar Handschuhe, 800 Paar Socken, 181 Paar Strümpfe, 266 Paar Stäucherlein, 249 Kappen, 380 Leibbinden, 148 Wämse, 50 Hals- und Mastücher, 16 Ellen Leinwand, 18 Paar Überjacken, 24 Simmere dürres Obst, 10 Pfund Reis, 25 Bouteillen Wein und 291 fl. Geld.“

Am 22. Mai ließ die Großherzogin durch ihren Reichsmarschall Karl Freiherr von Gayling den Frauen Badens für ihren Opfern Dank sagen und zugleich mitteilen, daß nun die glücklichen Aussichten auf einen nahen Frieden weitere Beiträge unnötig machten. Das Schreiben schloß mit dem schönen Hinweis: „Möchten die edlen Frauen nun ihre Blicken nach den sie umgebenden, durch Krankheit und Kriegslast in Dürftigkeit verfallenen Familien wenden, das so innig bewiesene Gefühl für fremde Leiden auf diese übergeben lassen, und dadurch der so schön geschlossene und herrliche Bund, zum Wohl der Menschheit in der Stille wirkend, fort-dauern.“ Prof. Dr. Hofmann.

Praktische Rechtspflege.

Luftschiffer und Landungsschäden.

Ende Oktober v. J. landete in Mannheim ein Militärdoppeldecker auf einem Glasdache einer Fabrik und es war einem Zufall zu verdanken, daß kein Arbeiter durch die schweren Stücke des zertrümmerten Daches, die in den Arbeitsraum herabfielen, verletzt wurden. Ein ähnlicher Vorfall ereignete sich einige Tage vorher in einem französischen Dorfe, woselbst sich ein Flugzeug des Nachts beim Landen auf das Dach eines Bauernhauses niederließ. Derartige in fremdes Eigentum eingreifende und fremde Leben gefährdende Vorgänge, die bei dem raschen Wachsen der Luftschiffahrt voraussichtlich immer häufiger werden dürften, legen es nahe, die Haftung der Luftschiffer für Landungsschäden so, wie sie sich nach dem derzeitigen Rechtszustande wirklich darstellt und nicht wie sie von verschiedenen Gelehrten in guter Absicht zwar, aber ohne ausreichende Rechtsgrundlage konstruiert wird, etwas näher zu betrachten.

Die Rechtslage ist eine verschiedene, je nachdem es sich um eine freiwillige oder um eine Notlandung handelt. Geht ein Luftschiffer aus freien Stücken, also ohne durch eine Notlandung dazu gezwungen zu sein, mit seinem Fahrzeug auf ein fremdes Grundstück ohne Erlaubnis des Eigentümers nieder und beschädigt er dasselbe, so läßt er sich eine vorläufige und widerrechtliche Verletzung fremden Eigentums zu schulden kommen und hat nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs alle an dem Grundstück und an den darauf befindlichen Gebäuden, Anlagen, Bäumen und Früchten verursachten Schäden zu ersetzen. Werden bei der Landung außerdem noch auf dem Grundstück befindliche Personen verletzt, so ist die Frage nach dem Erlasse dieses Schadens eine Sache für sich, die losgelöst ist von der Erlaspflicht für die Grundstücksbeschädigung, und es muß besonders geprüft werden, ob auch hinsichtlich der Verletzung der Personen Vorsatz oder, was hauptsächlich in Betracht kommt, Fahrlässigkeit des Luftschiffers vorliegt, z. B. der Luftschiffer landete auf einem Getreidefeld, auf dem, wie er sehen muß, Landleute mit Abmähen des Getreides beschäftigt sind. Durch das am Boden hingleitende Luftfahrzeug wird ein Arbeiter verletzt. Hier haftet der Luftschiffer sowohl für den an dem Getreide angerichteten Schaden, weil er vorsätzlich und widerrechtlich in das Getreidefeld hineingefahren ist, als auch für die Verletzung des Arbeiters, weil er sich sagen mußte, daß die überraschten Landleute sich möglicherweise vor dem Luftfahrzeuge nicht rechtzeitig in Sicherheit bringen könnten.

Handelt es sich um eine Notlandung, also um eine Landung, die vorgenommen wird, weil eine Fortsetzung der Fahrt das Luftfahrzeug und seine Insassen gefährden würde — Unwetter, Schäden am Motor oder Fahrzeug, Ausgehen des Betriebsstoffes und dergl. — kommen hier in Betracht — so darf der Luftschiffer, gleichviel ob er die Notlandung durch seine Fahrlässigkeit, wie ungenügende vorherige Untersuchung oder sonstige unangemessene Behandlung des Fahrzeuges, verschuldet hat oder nicht, nach § 904 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf fremden Grundstücken niedergehen, unbefürchtet darum, ob das Grundstück oder darauf befindliche Sachen beschädigt werden.

Allerdings hat er immer den angerichteten Schaden zu ersetzen. Werden aber auch auf dem Grundstück befindliche Personen verletzt, so haftet der Luftschiffer in dieser Hinsicht nur dann, wenn die Verletzten nachweisen können, daß dem Luftschiffer ein Verschulden (Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz) zur Last fällt. Für die Personenverletzungen gilt eben der allgemeine Grundsatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs, daß der, welcher Schadensersatzansprüche stellt, nachweisen muß, daß die Verletzung auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen ist.

Wieder anders liegt die Sache, wenn es sich um keine vom Luftschiffer herbeigeführte, absichtliche Landung — freiwillige oder Notlandung —, sondern um einen Absturz des Fahrzeuges oder ein durch Elementarereignisse z. B. durch Windstöße, senkrechte Luftströmungen und dgl. herbeigeführtes Aufsichlagen desselben auf den Erdboden handelt und hierbei Sachen und Personen beschädigt werden. In solchen Fällen sind die Geschädigten, also der Grundeigentümer und die sonstige Verletzten, in ganz besonders schlimmer Lage. Sie haben nämlich nur dann Anspruch auf Schadensersatz, wenn sie den meißens wohl kaum zu führenden Nachweis zu erbringen vermögen — die Luftfahrer sind gewöhnlich tot und die Flugzeuge zertrümmert —, daß der Absturz oder das Aufsichlagen des Luftfahrzeuges auf ein Verschulden (Fahrlässigkeit) des Luftschiffers zurückzuführen ist. Dasselbe gilt auch für Schäden, die durch Absturz von einzelnen Teilen des Luftfahrzeuges, die sich losgelöst haben, entstanden sind, z. B. bei Beschädigungen durch einen abgebrochenen und herabfallenden Propeller. In solchen Fällen müßte der Geschädigte den Nachweis erbringen, daß der Propeller sich infolge eines Konstruktionsfehlers oder ungenügender Befestigung, was der Luftschiffer bei Beobachtung der von ihm zu verlangenden Sorgfalt hätte merken müssen, von dem Fahrzeug gelöst hat, regelmäßig auch ein schwer zu führender Beweis.

Aus dem Dargelegten ergibt sich, daß der derzeitige Rechtsschutz der Allgemeinheit gegen die Gefahren der Luftschiffahrt sich als völlig ungenügend darstellt und daß die baldige Einführung eines Reichsfluggesetzes, das eine ausreichende Haftung der Luftfahrer und Luftzeughalter bringt, ein dringendes Bedürfnis ist.

Dr. D. Gochstein.

R.V. Der Mieter und die Zwangsversteigerung. Glücklicherweise, wer nach langem Suchen eine ihm geeignet erscheinende Wohnung gefunden hat, er ist bestrebt, den Mietvertrag auf eine möglichst lange Zeit abzuschließen. Auch dann jedoch, wenn ihm dies gelingt, ist er durchaus nicht sicher, daß er die ganze Zeit über dort wohnen bleiben kann, denn es gibt einen Fall, wo der Mietvertrag aufgehoben werden kann, nämlich die Zwangsversteigerung des Grundstücks. Nach § 57 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, vom 20. Mai 1898, tritt der Ersteher des Grundstücks an Stelle des Vermieters (also des bisherigen Eigentümers) in die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrage ein, der Ersteher ist jedoch berechtigt, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Frist (Bürgerliches Gesetzbuch § 565) zu kündigen; die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht für den ersten Termin erfolgt, für den sie zulässig ist.

Der Mieter wird durch die Kündigung des Erstehers erheblich benachteiligt, er muß möglicherweise, um nicht eine neue Wohnung beziehen zu müssen, dem Ersterher einen höheren Mietzins bewilligen. Diese schlechte Lage wird dadurch herbeigeführt, daß der Vermieter den Vertrag nicht erfüllt hat, der Mieter kann deshalb von ihm den Ersatz seines Schadens verlangen. Neuerdings ist es zweifelhaft geworden, ob der Mieter, um sich den Ersatzanspruch gegen den früheren Vermieter zu erhalten, verpflichtet ist, ihm von der Kündigung des Erstehers und dem etwaigen Abschluß eines neuen Mietvertrages Mitteilung zu machen. Das Reichsgericht hat entschieden, daß eine solche Verpflichtung nicht besteht. Der Fall lag folgendermaßen:

Nach der Kündigung schloß der Mieter mit dem Ersterher einen neuen Mietvertrag ab, nach welchem er für das erste Jahr 1000 Mark und für jedes folgende 3000 Mark mehr Miete zu zahlen hatte, als im Mietvertrage vorgesehen war. Der Mieter verlangte von dem Vermieter Erstattung dieser Mehrbeträge. Dessen Einwand ging dahin, daß der Mieter es unterlassen habe, ihn von den Verhandlungen mit dem neuen Eigentümer in Kenntnis zu setzen. Der Einwand wurde aber von den Gerichten für unbegründet erklärt. Der frühere Vermieter mußte sich darüber klar sein, daß der Ersterher, wenn er das Grundstück nicht sehr billig erwarb, darauf bedacht sein würde, die Mietserträge zu steigern, um den von dem früheren Eigentümer nicht erzielten genügenden Reinertrag herauszuwirtschaften, wozu gerade die oben mitgeteilte Bestimmung des § 57 des Zwangsversteigerungsgesetzes die Handhabe bietet. Der Mieter hat unter solchen Umständen erwarten dürfen, daß der frühere Vermieter sich selbst um den Stand der Dinge kümmern würde, da er die Kündigung des Erstehers voraussehen mußte.

Das Großherzogtum Baden

in allgemeiner, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt

Mit Unterstützung Großherzoglichen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

herausgegeben von

E. Rebmann

Geh. Hofrat, Direktor der Humboldtschule, Karlsruhe i. B.

Dr. Eberh. Gothein

Geh. Hofrat, o. Professor an der Universität Heidelberg

Dr. jur. Eugen v. Jagemann

Wirkl. Geh. Rat, o. Honorarprofessor a. d. Universität Heidelberg

Unter Mitwirkung hervorragender Beamten und Gelehrten

Zweite, vollständig umgearbeitete Auflage

Erster Band Mit farbigen Kartenbeilagen

Preis geheftet M 20.—, in Halbfranz gebunden M 23.—, in Liebhabereinband M 24.—

Das vorliegende Buch ist der erste Teil des auf zwei Bände berechneten Werkes. Der zweite Band soll die badischen Landschaften im einzelnen in ihren geschichtlichen, naturwissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen Beziehungen schildern. Er soll vor allem auch den Stoff des „Ortsverzeichnis“ der ersten Auflage in abgeänderter Form und erweitertem Inhalt vorführen. Ihm werden weitere Kartenbeilagen mitgegeben.

Inhaltsübersicht:

I. Land und Volk.

a) Das Land und seine Natur:

1. Geographische Übersicht: Dr. O. Kienig, Gymnasiums-
direktor, Wertheim a. M.
2. Geologische Skizze: Dr. Deede, o. Prof., Universität Frei-
burg i. Br.
3. Das Klima: Dr. Schultzeiß, Prof., Technische Hochschule
Karlsruhe.
4. Die Tierwelt: Dr. Rühl, Geh. Hofrat, o. Prof., Tech-
nische Hochschule Karlsruhe.
5. Die Pflanzenwelt: Dr. Meigen, a. o. Prof., Universität
Freiburg i. Br.

b) Das Volk und seine Kultur:

1. Urgeschichte und Anthropologie: Dr. Fischer, a. o. Prof.,
Universität Freiburg i. Br.
2. Badische Geschichte: Dr. Rob. Goldschmit, Gymnasial-
professor, Karlsruhe i. B.
3. Sprache und Literatur: Dr. Alb. Waag, Geh. Hofrat,
Direktor der Höheren Mädchenschule, a. o. Professor an der
Universität Heidelberg.
4. Kulturgeschichte: Dr. F. Pfaff, Professor, Bibliothekar a.
d. Universität Freiburg i. Br.
5. Geschichte der Kunst in Baden: Dr. Max Wingenroth,
Professor, Konservator der Vereinigten Sammlungen der
Stadt Freiburg.
6. Pflege der Wissenschaft und der kulturellen Interessen: Dr.
Franz Böhm, Minister des Kultus und Unterrichts, Karls-
ruhe.
7. Die Gesundheitszustände: Dr. Wils. Haußer, Geh. O.-
Med. Rat und Medizinalreferent im Ministerium des Innern.
8. Bevölkerungsstatistik: Dr. Gust. Lange, Oberregierungsrat,
Vorstand des Statistischen Landesamts, Karlsruhe.

II. Volkswirtschaft:

1. Die badische Volkswirtschaft: Dr. Eberhard Gothein, Geh.
Hofrat, o. Professor, Universität Heidelberg.
2. Die Landwirtschaft in Baden: Dr. Mor. Hecht, Reg. Rat,
Statist. Landesamt, Karlsruhe.
3. Die badische Forstwirtschaft: Dr. S. Hausrath, o. Prof.,
Technische Hochschule Karlsruhe.
4. Bergwesen: Hermann Jonell, Geh. Oberbergamt a. D.,
Konstanz.
5. Die Jagd: Dr. S. Hausrath, o. Professor, Technische Hoch-
schule Karlsruhe.
6. Fischerei: Mor. Reinach, Geh. Finanzrat, Karlsruhe.
7. Kreditanstalten: Dr. Hecht, Geh. Hofrat, Direktor der
Rheinischen Hypothekbank f.
8. Privates Versicherungswesen: Reg. Rat Wils. Gerlan,
Versicherungsinspektor, Karlsruhe.
9. Die Industrie: Dr. Eberhard Gothein, Geh. Hofrat, o.
Professor, Universität Heidelberg.
10. Das Handwerk: E. Haußer, Handwerkskammersekretär,
Mannheim.
11. Die Industriearbeiter: Dr. Rud. Fuchs, Baurat, Ober-
direktion des Wasser- und Straßenbaus, Karlsruhe.
12. Der Handel: Dr. Blaustein, Handelskammersekretär,
Mannheim.
13. Die Eisenbahnen: Endres, Reg. Rat, Dozent der Handels-
hochschule Mannheim.
14. Die Wasserstraßen: Dr. L. Bard, Reg.-Ass., Karlsruhe.
15. Posten und Telegraphen: Oberpostdirektion.

III. Staat und öffentliches Leben:

1. Rechtliche Grundzüge des badischen Staatswesens: Dr. jur.
von Jagemann, Wirkl. Geh. Rat, o. Honorarprofessor,
Universität Heidelberg.
2. Justizwesen: Dr. Reichardt, Geh. O.-Reg. Rat, Heidel-
berg.
3. Innere Verwaltung: Dr. jur. von Jagemann, Wirkl.
Geh. Rat, o. Honorarprofessor, Universität Heidelberg.
I. Behördenorganisation: Dr. Karl Glöckner, Geh. Rat,
Ministerialdirektor, Karlsruhe.
II. Einzeltätigkeiten der inneren Verwaltung: Sicherheits-
Eillichkeits- und Ordnungspolizei — Armenwesen —
Gebäude- und Viehverversicherung: O. Flad, Geh. O.-
Reg. Rat, Karlsruhe.
III. Soziales Versicherungswesen: Dr. Rud. Fuchs, Baurat,
Karlsruhe.
IV. Medizinal- und Veterinärverwaltung: Dr. Haußer,
Geh. O.-Med. Rat, Medizinalreferent i. Min. d. Innern,
Karlsruhe.
V. Wasserwirtschaft und Wasserfuß: A. Wiener, Geh.
O.-Reg. Rat, Karlsruhe.
VI. Sonstige technische Einzelzweige, Statistik und Archive:
Dr. Karl Glöckner, Geh. Rat, Ministerialdirektor,
Karlsruhe.
4. Das Unterrichtswesen: E. Rebmann, Geh. Hofrat, Dire-
ktor der Humboldtschule Karlsruhe.
I. Die Behörden der Schulverwaltung: E. Rebmann,
Geh. Hofrat, Karlsruhe.
II. Die Hochschulen: Dr. Franz Böhm, Minister des Kul-
tus und Unterrichts, Karlsruhe.
III. Höhere Lehranstalten: E. Rebmann, Geh. Hofrat,
Karlsruhe.
IV. Die Volksschulen: E. Rebmann, Geh. Hofrat, Karls-
ruhe.
V. Gewerbliches Unterrichtswesen: Dr. Cron, Geh. Reg.-
Rat, Direktor des Landesgewerbeamts, Karlsruhe.
5. Die Finanzverwaltung: Meinh. Schellenberg, Geh. O.-
Fin. Rat, Min.-Direktor, Karlsruhe.
6. Gemeinde- und sonstige Kommunalverbände: Dr. Walz,
Bürgermeister, Heidelberg.
7. Kirchen u. relig. Gemeinschaften: Dr. Wils. Hübsch, Staats-
rat und Min.-Direktor, Karlsruhe.
I. Allgemeines — Katholische Kirche: Dr. Wils. Hübsch,
Staatsrat u. Min.-Direktor, Karlsruhe. II. Protestan-
tische Kirche: Pfarrer Ludwig Eichstetten. III. Die
Israeliten: Dr. David Mayer, Geh. O.-Reg. Rat,
Karlsruhe.
8. Die Presse: Dr. L. Runzinger, Chef-Red., Charlotten-
burg.
9. Die Parteien: Dr. G. Bing, Rechtsanwalt und Stadtrat,
Karlsruhe.
10. Gemeinnützige Anstalten und Vereine: Dr. jur. v. Jäge-
mann, Wirkl. Geh. Rat, o. Honorarprofessor, Universität,
Heidelberg.
I. Barmhäusliche Anstalten: E. Müller, Geh. Rat, Karls-
ruhe.
II. Protestantische Anstalten: Pfarrer Ludwig Eichstetten.
III. Katholische Anstalten: Monsignore Werthmann.

Kartenbeilagen:

1. Politisch-administrative Karte von Baden: (1:400 000):
Dr. O. Kienig, Gymnasiumsdirektor, Wertheim a. M.
2. Historische Karte von Baden: (1:400 000):
Dr. O. Kienig, Gymnasiumsdirektor, Wertheim a. M.
3. Niederlagskarte von Baden: (1:1200 000):
Dr. Schultzeiß, Prof., Technische Hochschule, Karlsruhe.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und direkt vom Verlag:

B. Braunsche Hofbuchdruckerei u. Verlag, Karlsruhe.